

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Paul Leibinger GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“), soweit die Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

(2) Alle Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers an ihn vorbehaltlos Lieferungen ausführen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit explizit widersprochen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Für die Aufstellung und Montage gelten ausschließlich die jeweiligen Montagebedingungen des Lieferers, auch wenn die Montage Teil des Lieferauftrages für Maschinen oder Einrichtungen ist.

§ 2 Angebot

(1) Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eventuell spätere Umänderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 3 Preise

(1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Unsere Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung, Zölle, Fracht und Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

(1) Die Lieferfristen werden so angegeben, dass sie bei normalen Betriebsablauf voraussichtlich eingehalten werden können. Sie sind jedoch grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Verspätete Lieferung entbindet vorbehaltlich Abs. 5 nicht von der Abnahmeverpflichtung. Eine Lieferverzögerung verpflichtet nur zum Schadenersatz, sofern eine vom Besteller angemessen gesetzte Nachfrist von uns nicht eingehalten wird.

(4) Auch bei festen Terminvereinbarungen geraten wir nur durch schriftliche Mahnung in Verzug.

(5) Wenn die Verzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar ist;
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entsteht.
- Soweit dem Besteller durch die Teillieferung zusätzliche Kosten entstehen, werden wir diese Kosten übernehmen.

§ 5 Gefährübergang

Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, liefern wir CIP Bestimmungsort (INCOTERMS 2020). Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Versandbereitschaft maßgebend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel und anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Die im Vorangegangenen dargestellten Regelungen zur Untersuchung und Mängelanzahlung gelten auch, wenn das Produkt unmittelbar an einen Dritten ausgeliefert wird.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Die Nachbesserung erfolgt grundsätzlich dadurch, dass der Besteller die mangelhafte Ware frachtfrei an LEIBINGER zurücksendet. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges (DDP). Das gilt nicht, soweit die Kosten sich dadurch erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Lieferort befindet. In diesem Fall werden nur die Kosten für eine Sendung vom Lieferort erstattet.

(5) Soweit der Besteller ohne Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei in diesem Fall unter die Gewährleistung entfallene Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Kosten der Anreise von dem Besteller zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

(6) Soweit es sich bei dem Besteller nicht um einen Endkunden, sondern um einen unserer Vertragshändler handelt, gilt in Abweichung zu § 6 Abs. 4 Folgendes: Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teils beheben sind wir berechtigt, den Versand des ausgebauten, mangelhaften Teiles an unser Werk oder an einen anderen von uns benannten Ort von dem Besteller zu verlangen.

In diesem Fall endet unsere Verpflichtung im Hinblick auf den Mangel mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller. Der Versand des mangelhaften Teils oder Geräts an uns hat in Abweichung zu Abs. 4 portofrei (DDP) zu erfolgen, soweit es sich bei dem Besteller um einen unserer Vertragshändler handelt. Ferner ist die Geltendmachung von Aufwendungen, z.B. Kosten für die Anreise zum Standort des Geräts oder Kosten für den Ausbau, durch den Vertragshändler ausgeschlossen

(7) Wenn die Nacherfüllung zweifach fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängel nur nach Maßgabe von § 8 und sind i.Ü. ausgeschlossen.

(9) Kosten, die uns aus einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers entstanden sind (insbesondere Prüf- und Transportkosten), können wir ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(10) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

(11) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und/oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller der durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(12) Rücksendungen wegen Falschbestellung sind generell nur nach vorheriger Rücksprache und gegen Berechtigung einer Wiedereinlagerungsgebühr von 20 % des Warenwerts möglich. Die Kosten der Rücksendung hat der Besteller zu tragen.

(13) Für Verschleißteile ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

(14) Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns gelieferten Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuzahlen oder mit irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen aufzurechnen. Dies gilt insbesondere auch bei Beanstandungen der gelieferten Ware.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn dieser eingelöst wird.

(3) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

(4) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden uns andere Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen unsererseits sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zur Sicherung aller Ansprüche, die uns aus gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsverbindungen gegen den Besteller zustehen.

(2) Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im entsprechenden Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Materialien.

(3) Der Besteller wird den Besitz der Vorbehaltsware für uns als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben und alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

(4) Zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche nach Absatz 1 tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware an uns ab.

§ 9 Haftung

(1) Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Ferner haften wir für Schäden in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie sowie einer von uns zu vertretenen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend sind die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung anzuwenden.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Tuttlingen.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.